

Aktenzeichen:

MERKBLATT für die Durchführung von Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat bei der Auswahl der Marktbesucher dafür zu sorgen, dass nur Aussteller bzw. Anbieter zugelassen werden, die die zugelassenen Gegenstände anbieten.
2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Marktbesucher an den Ständen ihren Familien- und ausgeschriebenen Vornamen, und ferner bei den angebotenen Waren und bei den Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anbringen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsort nach der Veranstaltung ordnungsgemäß von Abfällen entsorgt wird.
4. Es sind Spültoiletten (Besucherdamentoiletten, Besucherherrentoiletten und Personaltoiletten) (z.B. „Dixitoiletten“) kostenlos bereitzustellen, die jeweils mit Handwaschbecken, Seifenspender und Papierhandtüchern, bzw. Fön oder Handtuchrolle ausgestattet sein müssen. Während der gesamten Veranstaltungsdauer ist sicherzustellen, dass die Toilettenanlagen funktionstüchtig, sauber und hygienisch ausgestattet sind. Diese Auflage kann auch dadurch erfüllt werden, indem mit einer anliegenden Firma eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen wird, dass die Toiletten dort von den Marktbesuchern und -besuchern genutzt werden dürfen. Sollten diese Toiletten genutzt werden, ist die Nutzungsvereinbarung vor dem Markt bei mir einzureichen. Auf die Toilettennutzung ist in regelmäßigen Abständen auf dem Veranstaltungsgelände hinzuweisen.

Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt vorbehalten!

Hinweise:

Die Festsetzung eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den/die Veranstalter/in zur Durchführung der Veranstaltung (§ 69 Abs. 2 GewO). Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der/ die Veranstalter/in dies der zuständigen Behörde unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen (§ 69 Abs. 3 GewO).

Die Marktfestsetzung kann **zurückgenommen** werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände des Marktes dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO.

Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. Baurecht, der Versammlungsstättenverordnung, des Verkehrsrechts, des Lebensmittelrechts, des Waffenrechts, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der **Sonn- und Feiertage** bleiben unberührt.

Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch **alkoholische Getränke** abgegeben, ist eine **gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung)** erforderlich.

Die Vorschriften des **Arbeitsschutzgesetzes** sind zu beachten. Kinder dürfen an den Verkaufsständen nicht beschäftigt werden. Jugendliche und werdende Mütter dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (JArbSchG und Mutterschutzgesetz) beschäftigt werden. Arbeitnehmer dürfen **nicht länger als 8 Stunden** beschäftigt werden. Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, ist ihnen ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Wer einer Auflage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die **Industrie- und Handelskammer Lübeck** und das **Finanzamt** erhalten eine Ausfertigung der Marktfestsetzung.

Für die Besucher der Veranstaltung müssen genügend **Parkflächen** zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich einer eventuell erforderlichen Verkehrsanordnung wenden Sie sich bitte an Frau Pohl, Zimmer 0.16.

Sollte beabsichtigt sein, an öffentlichen Stellen für die Veranstaltung zu werben, ist bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Frau Wegner, Zimmer 1.03, rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Antrag auf **Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis** zu stellen.

Für die Marktfestsetzung werden nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Gebühren erhoben.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung einzureichen:

- ✦ vorläufiges Anbieterverzeichnis (mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- ✦ Teilnahmebestimmungen
- ✦ Lagepläne
- ✦ aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- ✦ aktuelle Gewerbezentralregisterauskunft (nicht älter als 3 Monate)
- ✦ aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- ✦ Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung
- ✦ Erweiterte Gewerberegisterauskunft vom zuständigen Gewerbeamt